

97. 1. Genügt es im Falle der Gesamtvertretung zur Wirksamkeit eines Vertrags, daß der eine der beiden Gesamtvertreter die Vertragserklärung abgibt und der andere jenem gegenüber seine Genehmigung formlos erklärt?

2. Setzt die Wirksamkeit der Genehmigung voraus, daß dem Genehmigenden der vollständige Inhalt des genehmigten Vertrags bekannt ist?

III. Zivilsenat. Urz. v. 18. Februar 1921 i. S. N. D. G. G. m. b. H. (Wefl.) w. W. (Rl.). III 354/20.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Durch Schreiben vom 4. März 1918 übertrug namens der Beklagten deren einer Geschäftsführer G. dem Kläger vom Tage der Eintragung der Beklagten in das Handelsregister ab, die am 7. Februar 1918 erfolgt ist, auf die Dauer ihres Gesellschaftsvertrags die Revision ihres „Kassabuchs, bzw. der reinen Kasse, desgleichen die Führung des Geheimjournals und Geheimhauptbuchs inkl. Eröffnungs- und Abschlußbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung“ gegen eine vierteljährlich zahlbare Jahresvergütung von 500 *M* und eine Vergütung von 100 *M* für die jeweiligen Eröffnungs- und Abschlußbilanzen; Arbeitszeit und Arbeitsort zu wählen, wurde dem Kläger ausdrücklich überlassen. Dieser behauptet, sofort am 4. März 1918 seine Tätigkeit begonnen zu haben, und hat, nachdem die Beklagte die Zahlung der Vergütung abgelehnt und am 5. August 1918 brieflich erklärt hat, sie erkenne den Vertrag nicht an, Klage erhoben auf

Zahlung der vereinbarten Vergütung und auf Ersatz von Auslagen für Geschäftsbücher, sowie auf Feststellung, daß die Beklagte an die Vereinbarung vom 4. März 1918 gebunden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat dagegen den Anträgen des Klägers gemäß erkannt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die Beklagte bestreitet zunächst die Wirksamkeit des Vertrags vom 4. März 1918, weil er nur von einem ihrer Geschäftsführer abgeschlossen sei, während sie nach § 35 Abs. 2 GmbHG. und dem Gesellschaftsvertrage nur durch ihre beiden Geschäftsführer als Gesamtvertreter verpflichtet werde. Das Berufungsgericht nimmt dagegen an, daß der Vertrag nachträglich die Genehmigung des anderen Geschäftsführers gefunden habe und dadurch rechtswirksam geworden sei. Es geht also davon aus, daß in den Fällen der Gesamtvertretung durch zwei Vertreter die Vertragserklärung des einen durch die Genehmigung des anderen Wirksamkeit erlangt. Das entspricht dem Urteile des II. Zivilsenats RZG. Bd. 81 S. 325, und zwar genügt nach diesem eine formlose, auch nur stillschweigende Genehmigungserklärung des anderen Gesamtvertreters gegenüber dem handelnden Vertreter, sofern dieser mit der Zustimmung des anderen einverstanden ist. Der erkennende Senat hat sich zwar nicht in der von dem II. Zivilsenat a. a. O. angeführten Entscheidung vom 6. Dezember 1912 III 343/12 auf denselben Standpunkt gestellt (vgl. darüber Fuchs, JW. 1913 S. 561), wohl aber sich in einem Urteile vom 23. Oktober 1917 III 181/17 dem II. Zivilsenat angeschlossen, und hält auch trotz der in der Rechtslehre vertretenen abweichenden Meinungen an dieser, von der Revision übrigens nicht bekämpften Auffassung fest.

Die Revision wendet sich gegen die Feststellung, daß im vorliegenden Falle eine Genehmigung des zweiten Geschäftsführers vorliege. Der Berufungsrichter folgert diese daraus, daß der Kläger sich alsbald nach dem Vertragschlusse die geschäftlichen Unterlagen für die von ihm herzustellenden Arbeiten habe aushändigen lassen und dadurch der Beklagten gegenüber Schritte unternommen habe, die erkennen ließen, daß er die Wirksamkeit des Vertrags annehme, und die dem anderen Geschäftsführer bekannt geworden sein müßten, und ferner aus der Tatsache, daß die Beklagte es bis zum 20. Dezember 1919 unterlassen habe, diesen angeblichen Mangel des Vertragschlusses geltend zu machen. Darin ist kein Rechtsirrtum zu finden. Daß dem anderen Geschäftsführer auch der vollständige Inhalt des Vertrags vom 4. März 1918, insbesondere die Bindung der Beklagten für die ganze Dauer ihres Gesellschaftsvertrags bekannt gewesen sei, bildet keine Voraussetzung der Wirksamkeit seiner Genehmigung. Wie er bei einer

Bevollmächtigung dem Mitgeschäftsführer die Einzelheiten des abzuschließenden Vertrags vertrauensvoll überlassen kann, so kann er auch einen von diesem bereits geschlossenen Vertrag genehmigen, ohne sich um dessen genauen Inhalt zu kümmern. Seine Sache ist es, den näheren Inhalt des Vertrags, dessen Abschluß zu seiner Kenntnis gelangt ist, festzustellen, ehe er durch sein Verhalten sein Einverständnis mit ihm zu erkennen gibt. Dem Vertragsgegner gegenüber wirkt seine Genehmigung, von einer etwaigen Anfechtung abgesehen, auch wenn er sich über den Inhalt des Vertrags geirrt haben sollte. Der Vorderrichter hat auch ohne Rechtsirrtum das späte Geltendmachen dieses Unwirksamkeitsgrundes verwertet. In ihrem Schreiben vom 5. August 1918, worauf die Revision dem gegenüber verweist, hat die Beklagte nur erklärt, sie erkenne den Vertrag nicht an, ohne sich auf die Notwendigkeit der Gesamtvertretung zu berufen, und daß sie dabei an diese nicht gedacht hat, ergibt sich daraus, daß sie auch in dem vorliegenden Rechtsstreite diesen Einwand zunächst nicht erhoben hat. Die Kenntnis der Beklagten endlich von der Notwendigkeit des Zusammenhandelns der beiden Geschäftsführer konnte das Berufungsgericht angesichts der aus dem Handelsregistrauszug ersichtlichen ausdrücklichen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags ohne weiteres annehmen. . . .